



## FOCUS GRUPPE 3

### Recht auf Information und Recht auf Kurzberichterstattung

Gemäß Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union achtet die Union die Grundsätze, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind<sup>1</sup>. Die in Artikel 10 Absatz 1 dieser Konvention verankerte Freiheit der Meinungsäußerung ist eines dieser Grundrechte. Sie wird im achten Erwägungsgrund der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ausdrücklich als Grundlage der Freiheit der Ausstrahlung und Verbreitung von Fernsehsendungen genannt.

Im Jahr 2003 wurden die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise im Rahmen der Überprüfung der Fernsehrichtlinie zu der Frage angehört, wie das Recht auf Information zu verwirklichen sei. Sie sollten sich dabei erstens zu der Frage äußern, ob die Regelung der Berichterstattung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung in Artikel 3a der Richtlinie zweckmäßig und geeignet ist; zweitens sollten sie zur Zweckmäßigkeit der Einführung eines Rechts auf Kurzberichterstattung von Ereignissen mit Nachrichtenwert, für die Exklusivrechte bestehen, und der Gewährung eines „Zugangs“ zu diesen Ereignissen Stellung nehmen. In ihrer Mitteilung zur Zukunft der europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich<sup>2</sup> ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass eine eingehendere Auseinandersetzung mit diesen beiden Fragen notwendig ist. Das ist die Aufgabe der Focusgruppe 3.

#### 1. Kurzberichterstattung über Ereignisse von großem Interesse für die Allgemeinheit

##### 1.1. Der Begriff „Kurzberichterstattung“

Der Begriff „Kurzberichterstattung über Ereignisse mit Nachrichtenwert“ ist gemeinschaftsrechtlich nicht definiert. Dagegen sieht Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vor, dass die Vertragsparteien Maßnahmen „wie die Einführung des Rechts auf Auszüge von Ereignissen von großem Interesse für die Allgemeinheit [ergreifen können], mit denen vermieden werden soll, das Recht der Allgemeinheit auf Information

<sup>1</sup> Diese Konvention wurde am 4. November 1950 unterzeichnet.

<sup>2</sup> KOM(2003)784 endg.

dadurch in Frage zu stellen, dass ein ... Rundfunkveranstalter Exklusivrechte ... ausübt“<sup>3</sup>.

In der Praxis kann man Ereignisse von großem Interesse für die Allgemeinheit in zwei Gruppen einteilen, und zwar je nachdem, ob sie Gegenstand ausschließlicher Übertragungsrechte sind oder nicht. Im ersten Fall wird sich die Einführung eines Rechts auf Kurzberichterstattung auf die Ausübung der gewährten Exklusivrechte auswirken. Im zweiten Fall geht es besonders um die allgemeine Frage des Zugangs zu Ereignissen zwecks Information der Öffentlichkeit.

### **1.2. Kurzberichterstattung über Ereignisse, die Gegenstand ausschließlicher Übertragungsrechte sind**

Bestehen ausschließliche Übertragungsrechte an Ereignissen von großem Interesse für die Allgemeinheit, so wird die Ausübung dieser Rechte durch die Zulassung der Kurzberichterstattung eingeschränkt. Um dieses Problem zu lösen, wurde angeregt, auf die Ausnahmen der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft zurückzugreifen.

- Lassen sich die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen vom ausschließlichen Recht der Fernsehveranstalter, die Vervielfältigung oder die öffentliche Wiedergabe ihrer audiovisuellen Werke und Sendungen zu gestatten oder zu verbieten, auf die Kurzberichterstattung über Ereignisse von großem Interesse für die Allgemeinheit anwenden? Können diese Ausnahmen somit praktische Lösungen für die Berichterstattung über diese Ereignisse durch Anbieter von Informationsdienstleistungen, namentlich durch Nachrichtenagenturen, bieten?
- Sollten diese Ausnahmen anwendbar sein, ist es dann möglich die Ausübung des Kurzberichterstattungsrechtes bestimmten Bedingungen hinsichtlich Dauer und zugelassener Verwertungsformen zu unterwerfen?

### **1.3. Kurzberichterstattung über Ereignisse, die nicht Gegenstand ausschließlicher Übertragungsrechte sind**

Gibt es keinen „Primär“-Rundfunkveranstalter, so müssen die Vorschriften für die Kurzberichterstattung über Ereignisse von großem Interesse für die Allgemeinheit den tatsächlichen Zugang zu diesen Ereignissen und die technischen Einzelheiten regeln.

- Sollten sich die Bestimmungen für die Kurzberichterstattung über Ereignisse von großem Interesse für die Allgemeinheit nur auf die Veranstaltung selbst oder auch auf Nebenveranstaltungen erstrecken? Muss es eine Beschränkung der Dauer dieser Ausschnitte oder der Art und Weise ihrer Nutzung durch die Berechtigten geben?

---

<sup>3</sup> Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989.

#### **1.4. Zweckmäßigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen**

Ob die Union tätig werden sollte, hängt zum größten Teil davon ab, wie die beiden vorstehenden Fragen beantwortet werden. Sollte die Meinung überwiegen, dass die vorhandenen Regelungen nicht ausreichen, so wäre zu prüfen, ob die Informations- und Kommunikationsfreiheit durch den Erlass einer speziellen Gemeinschaftsregelung zur Gewährleistung des Rechts auf Kurzberichterstattung über Ereignisse von großem Interesse für die Allgemeinheit am besten gesichert würde.

- Ist die Informationsfreiheit durch das Fehlen einer speziellen Gemeinschaftsregelung zur Gewährleistung des Rechts auf Kurzberichterstattung über Ereignisse von großem Interesse für die Allgemeinheit gefährdet?
- Sollte das Recht auf Kurzberichterstattung über Ereignisse von großem Interesse für die Allgemeinheit in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ geregelt werden oder sollte in die Richtlinie lediglich ein allgemeiner Grundsatz über die Gewährung des Zugangs aufgenommen und ansonsten den Mitgliedstaaten die konkrete Anwendung dieses Grundsatzes überlassen werden (im Sinne der Koregulierung)?

#### **2. Ereignisse von erheblicher Bedeutung**

Im Konsultationsverfahren 2003 hatte die Kommission die Frage gestellt, ob Artikel 3a der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ eine positive Entscheidung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Maßnahmen in Bezug auf Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung vorsehen sollte. Im Gegensatz zu Artikel 2a Absatz 2 der Fernseh-Richtlinie ist in Artikel 3a Absatz 2 derzeit nicht die Rede von einer „Entscheidung“ der Kommission. Die Kommission hat lediglich die Aufgabe, eine Vorprüfung der Vereinbarkeit der mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vorzunehmen. Hält die Kommission die Maßnahmen aufgrund der ihr vorliegenden Informationen für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, so teilen ihre Dienststellen – nachdem der Kontaktausschuss Stellung genommen hat – dem betreffenden Mitgliedstaat mit, dass die Kommission nicht beabsichtigt, Einwände dagegen zu erheben. Die Maßnahmen werden dann im Amtsblatt veröffentlicht, so dass auch Dritte davon Kenntnis nehmen können.

Die Auslegung dieser Richtlinienbestimmung ist umstritten. In der öffentlichen Anhörung hat sich ebenfalls kein klares Ergebnis herausgeschält. Die Frage, welche Rolle die Kommission im Verfahren des Artikels 3a Absatz 2 der Richtlinie spielt, ist außerdem derzeit Gegenstand einer beim Gericht erster Instanz anhängigen Rechtssache. Angesichts der umstrittenen Auslegung des derzeitigen Wortlauts hält die Kommission es für sinnvoll, die Diskussion de lege ferenda zu vertiefen.